

Informationsvorlage

Vorlagen Nr.
21/224

Status:

öffentlich

Wahl der/des Ratsvorsitzenden					
<u>Beratungsfolge:</u>					
Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Rat der Stadt Aurich	11.11.2021	Bekanntgabe	öffentlich	

Sachverhalt:

Gemäß § 61 NKomVG wählt der Rat in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes aus seiner Mitte die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode.

Die ältesten Ratsmitglieder sind:

- | | | | |
|----|---------------------|--------------------|----------|
| 1) | Hans-Gerd Meyerholz | geb. am 05.06.1940 | 81 Jahre |
| 2) | Hermann Ihnen | geb. am 17.02.1942 | 79 Jahre |
| 3) | Gila Altmann | geb. am 22.05.1949 | 72 Jahre |

Da der Rat gemäß § 61 Abs. 1 NKomVG die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden „aus der Mitte der Abgeordneten“ zu wählen hat, ist der Bürgermeister nicht zum Vorsitzenden wählbar. Er nimmt an dieser Wahl als Ratsmitglied teil.

Die Wahl der/des Vorsitzenden ist nach §§ 61 und 67 NKomVG durchzuführen. Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat (hier: 21 Ratsmitglieder). Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Beim zweiten Wahlgang ist es auch möglich, neue Wahlvorschläge aufzunehmen. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, welches die/der Wahlleiter/in zu ziehen hat.

Das Mitwirkungsverbot gemäß § 41 NKomVG findet bei der Wahl der/des Ratsvorsitzenden keine Anwendung.

gez. Feddermann